

Kreisblatt



Kreisblatt

für den

Kreis Westerburg.

Postgeschäftskonto Nr. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgezehlt pro Monat 50 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die vierseitige Kleinzelle oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Hause ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Käesberger in Westerburg.

Nr. 113.

Freitag, den 1. Dezember 1916.

32. Jahrgang.

Aufruf an die deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen.

Deutsche Landwirte! Hindenburg ruft!

Hindenburg ruft uns und mit uns alle Stände unseres Volkes auf zur äußersten Hingabe und Kraftentfaltung im Dienste des Vaterlandes. — Mit diesem Verständnis für die schweren Aufgaben unserer Landwirtschaft erhofft er von der hohen vaterländischen Gesinnung der deutschen Landwirte, daß sie ihm helfen werden bei der siegreichen Überwindung der in immer größerem Umfange von der ganzen Welt gegen uns aufgebotenen Kriegsmittel.

Ungeheures haben unsere herrlichen Truppen im Felde geleistet. Gewaltiges ist von Landwirtschaft und Industrie daheim geschaffen. Wir können nicht unterliegen, wenn wir alle zusammenstehen, um mit vereinter Kraft die in immer größerem Maße erforderlich werdenden militärischen und wirtschaftlichen Kriegsmittel zu schaffen.

Immer größer wird das heimische Heer unserer Brüder, die in der Tiefe heißer Schächte oder vor glühendem Feuer uns die Waffen schmieden, welche unsere Feinde vernichten und uns einen ehrenvollen Frieden bringen sollen. Immer schwieriger wird diesen unseren Brüdern die Arbeit, und fast unmöglich wird sie, wenn die schwer arbeitenden Männer und Frauen, denen die natürlichen Hilfsquellen nicht in gleichem Maße wie uns zur Verfügung stehen, nicht soviel Nahrung bekommen, wie zur Aufrechterhaltung ihrer vollen Arbeitskraft erforderlich ist.

Unsere vaterländische Pflicht ist es darum, alles zu vergessen, was uns Landwirte wohl manchmal bedrückt und verbittert hat. In noch höherem Maße als je zuvor ist es heute unsere vaterländische Pflicht, unsere ganze Kraft freudig in den Dienst der Erzeugung von Lebensmitteln für unser Volk zu stellen. — Jede, wenn auch noch so große Schwierigkeit muß überwunden, — jedes Opfer muß gebracht, — jede Kraft muß angespannt werden, um zu schaffen, zu erhalten und unserem Heer und Volke zu geben, was es braucht, um mit uns den endlichen vollen Siegespreis zu erringen.

Wie der eine Teil unseres Volkes in beispiellosem Helden-tum im Felde gegen eine Welt von Feinden kämpft und ein anderer Teil in rastlos schwerer Arbeit uns die militärischen Kriegsmittel schafft, so wollen auch wir Landwirte unter Hintansetzung aller eigenen Wünsche, wo und wie immer es geht, für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter sorgen und freudig alles hingeben, was wir mit Gottes Hilfe in mühseliger Arbeit unserm Boden abgewinnen und nur irgend selbst entbehren können.

Hindenburg vertraut und mit ihm und durch ihn vertraut das ganze deutsche Volk auf uns. So wollen wir denn freudig jedes Opfer bringen, welches der Ernst einer — unsere ganze Zukunft entscheidenden — Zeit von uns fordert.

Deutsche Landwirte schafft und gibt, bis der endliche Sieg über alle unsere Feinde und ein der Größe unserer Opfer entsprechender Friede errungen sein wird.

Berlin, den 18. November 1916.

Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Dr. Graf von Schwerin-Löwitz, Präsident.

Dr. Erhr. von Cetto-Reichertshausen, I. stellv. Präsident.

Dr. Mehnert, II. stellv. Präsident.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Für weitgehendstes Bekanntwerden vorstehenden Aufrufes ersuche ich zu sorgen. In einigen Tagen werden Ihnen noch

Exemplare dieses Aufrufes zugehen, die ich an gut sichtbarer Stelle anzubringen ersuche.

Westerburg, den 29. November 1916.

K. 10839. Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere wiederholt an die baldigste Lieferung von Roggen und Weizen. Bei nicht genügender Auslieferung werde ich die angedrohten Maßregeln zur Durchführung bringen.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister in Gemünden und den umliegenden Ortschaften.

Herr Bahnmeister Dewes von Westerburg wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am Sonntag, den 3. Dezember nachmittags 4 Uhr im Gasthof Wolf in Gemünden einen Vortrag über Kaninchenzucht halten.

Sie wollen dies ortssäßig bekannt machen lassen und für zahlreichen Besuch besorgt sein.

Westerburg, den 30. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder.

Hierdurch bringe ich meine Verfügung vom 6. Februar 1912 (Kreisblatt Nr. 11 von 1912) und vom 11. November 1912 I. 5834 (Kreisbl. Nr. 92 von 1912) in Erinnerung.

Die Nachweisung der zum 1. April schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder (vergl. Verfg. der Königl. Reg. Wiesbaden vom 26. Sept. 1912 Nr. II b C 3756, abgedruckt im Schulblatt vom 1. Okt. 1912 Nr. 19 (88) ist mir bestimmt bis 4. Dezember vorzulegen. Zum gleichen Termin ist mir auch die Anzeige über Veränderungen in der Nachweisung über die vom 1. April 1916 schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder zu erstatten. Die Nachweisungen sind nach dem im Kreisblatt Nr. 11 v. 6. Februar 1912 abgedruckten Muster aufzustellen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 30. November 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1917 einen Wandergewerbe- bzw. Gewerbeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge umgehend bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen. Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen stellen lassen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuchen mich, obige Bekanntmachung wiederholt auf ortssübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Bei Stellung der Anträge nehme ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. September 1914, Kreisblatt Nr. 80, Bezug.

Westerburg, den 21. November 1916.

Der Landrat.

Nachdem der kommissarische Bürgermeister, Herr Johann Wilhelm Schmidt in Nennerod sein Amt zum 1. Dezember 1916 niedergelegt hat, habe ich vom gleichen Tage ab mit der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisteramtes Nennerod den Bürohülfearbeiter Herrn Karl Krempel von hier beauftragt.

Westerburg, den 27. November 1916.

Der Landrat.

Der Landwirt Peter Neusch in Girod ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und von mir heute auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 27. Novbr. 1916. Der Landrat.

Verordnung
für die Selbstversorger im Kreise Westerburg über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und über die Herstellung von Backwaren.

Gemäß §§ 6 pos a, 9, 47, 48d, 49d, 57, 58 Abs. 2 und 58a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) und §§ 3, 5, 6 und 18 der Bundesratsverordnung über Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) sowie der Anordnung der Reichsgetreidestelle betr. Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916 wird für die Selbstversorger im Kreise Westerburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die den Selbstversorger zur Ernährung zustehende Menge Brotgetreide beträgt auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm. Nur hierfür und für Saatzecke darf Brotgetreide verwendet werden, wobei auch die bei der Herstellung von Mehl auf Grund von Mahlscheinen (§ 6) sich ergebende Kleie zur Verfüllung freigegeben ist. Jegliche anderweitige Verwendung im eigenen Betrieb oder durch Verkauf oder Tausch ist verboten, einerlei ob es sich um Brotgetreide oder um durch Mahlen, Schrotzen, Quetschen bezw. auf sonstige Weise hergestellte Erzeugnisse aus Brotgetreide handelt, sowohl im reinen als auch in gemischtem Zustand. Alles nicht zur Ernährung oder für Saatzecke freigegebene und erforderliche Brotgetreide ist an den Kreis bezw. seine Kommissare gegen Bezahlung abzuliefern, also auch alle Ersparnisse einschl. derjenigen infolge Abgänge in der Personenzahl der Haushaltung.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Hinterkorn (Abfall beim Dreschen usw.).

§ 2.

Die Versorgungsperiode beginnt mit dem Selbstverbrauch aus der Ernte 1916 und endet am 15. September 1917. Hierauf erfolgt die Berechnung der Gesamtmenge Brotgetreide, welche dem Selbstversorger zu belassen ist. Die Zeit vom 15. August 1916 ab für welche der Selbstversorger mangels eigenen Brotgetreides durch Brotkarten versorgt wurde, bleibt außer Acht.

§ 3.

Als Selbstversorger werden nur diejenigen Personen zugelassen für welche der Unternehmer des betriebswirtschaftlichen Betriebs den nach § 2 zu berechnenden vollständigen Bedarf an Brotgetreide bezw. Mehl bis zum 15. September 1917 aus eigener Ernte besitzt und welche dauernd in diesem Betriebe anwesend sind. Zum Heere einberufene Haushaltungsangehörige sind während ihrer Aufenthaltszeit infolge Urlaubs usw. durch Brotkarten zu versorgen, ebenso zeitweise sich daselbst aufhaltende Personen (z. B. Hilfskräfte, Taglöhner usw.) soweit sie nicht bereits eigene Versorgung von ihrem Truppenteil bezw. von ihren Heimatbehörden bezogen haben. Kriegsgefangene erhalten nur Brotharten. Für den Bezug von Mehl und Backwaren gegen Brotkarten gelten die Bestimmungen der Verordnung für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerburg vom heutigen Tage.

§ 4.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß das sämtliche ihm nach § 2 zustehende Brotgetreide von seinem übrigen Getreide getrennt an einem trockenen luftigen Orte aufbewahrt und in brauchbarem Zustand erhalten wird.

§ 5.

Das zur Selbstversorgung bestimmte Brotgetreide darf nur in gewerblichen Mühlen oder in den unter gleicher Kontrolle stehenden sogenannten Gesellschaftsmühlen ausgemahlen werden, welche — soweit nicht eine besondere Ausnahme gestattet ist — innerhalb des Kreises Westerburg belegen sind. Roggennmehl muß mit mindestens 82 %, und Weizenmehl mit mindestens 80 % ausgemahlen werden. Das Selbstmahlen von Brotgetreide im eigenen oder einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ist ausnahmslos verboten.

§ 6.

Das zum Ausmahlen bestimmte Brotgetreide darf nur in monatlichen Bedarfsmengen und nicht mehr als für einen Monat im voraus zum Mahlen in die Mühle gebracht werden. Diese Bedarfsmenge wird durch einen von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Mahlschein festgestellt, der gleichzeitig mit der in dem Mahlschein angegebenen und genau abzuwägenden Menge Brotgetreide dem Müller zu übergeben ist. Mit dem fertiggestellten Mehl ist der Mahlschein wieder zurückzunehmen, nachdem der Müller auf der Rückseite des Mahlscheins die Menge des hergestellten Mehls bescheinigt hat. Der Mahlschein ist vom Selbstversorger ohne Bezug der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

§ 7.

Soweit an Selbstversorger außer der nach § 2 zustehenden Getreidemenge nach den jeweilig geltenden besonderen Bestimmungen Mehrlagen bewilligt werden erfolgt deren Zuweisung vom Kreisausschuß durch besondere Brotkarten die zum Bezug von Mehl und Backwaren berechtigen. Für diesen Bezug gelten die Bestimmungen des § 4 der Verordnung für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerburg vom heutigen Tage.

§ 8.

Für die Zubereitung von Backwaren durch Selbstversorger einschl. der in Gemeindebacköfen hergestellten Backwaren gelten folgende Vorschriften:

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffelwurst verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Zusatz von gekochten oder geriebenen Kartoffeln mindestens ein Drittel des Gewichtes des mitverwendeten Roggennmehls betragen. Werden Kartoffeln, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl zugesetzt, so darf das Gewicht dieses Zusatzes mindestens ein Neuntel des Gewichtes des mitverwendeten Roggennmehls betragen. Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, Erbsenmehl, Gersteinschrot, Gersteimehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie oder Maismehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken usw. verwendet werden. Weizenmehl darf zur Zubereitung von Roggenbrot nicht verwendet werden, auch nicht als Zusatz. Wird zur Herstellung von reinem Roggenbrot Roggennmehl verwendet, zu dessen Herstellung der Roggen mit mindes- tadtneunzig Prozent ausgemahlen ist, so ist keinerlei Zerkleinierung erforderlich.

Weizenmehl darf nur in einer Mischung verwendet werden, die siebzig Prozent Weizenmehl und dreißig Prozent Roggennmehl enthält.

Kuchen darf nur in Haushaltungen bereitet und gebraucht werden. Es darf hierbei nicht mehr als die Hälfte des verarbeiteten Mehls oder der mehlartigen Stoffe aus Weizenmehl bestehen.

§ 9.

Beansprucht ein Selbstversorger Brotversorgung für eine Periode, so tritt er für den fraglichen Zeitraum aus der Selbstversorgung zu den Versorgungsberechtigten über. Er hat, alsdann für Reisetag und jede Person 300 Gramm Brotgetreide oder 240 Gramm Mehl an die ihm vom Kreisausschuß bezeichnete Stelle abzugeben und erhält dementsprechend Reisebrotmarken nach Maßgabe der Verordnung für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerburg vom heutigen Tage.

§ 10.

Den Selbstversorgern ist gestattet sowohl für ihren gesamten Betrieb, als auch für einzelne Personen (z. B. zur Ermöglichung des Bezugs von Zwieback oder Weißbrot für Säuglinge, bei Altersschwäche usw.) auf das Recht der Selbstversorgung unter Herausgabe der entsprechenden Getreidemenge zu verzichten. Diese Personen gehören alsdann zu den Versorgungsberechtigten und können vor Schluss der Versorgungsperiode (§ 2) nicht wieder in den Kreis der Selbstversorgung gelangen.

§ 11.

Erweist sich ein landwirtschaftlicher Unternehmer in der Achtung vorstehender Bestimmungen unzuverlässig — sei es nur fahrlässiger Weise — so kann ihm außer der nach § 12 vorgesehenen Strafe das Recht der Selbstversorgung entzogen werden mit gleichzeitiger Enteignung seiner sämtlichen Bestände an Brotgetreide außer Saatgut. Als Unzuverlässigkeit gelten Mehrverbrauch auch ungenügende Lagerung und Pflege des Getreides und Nichtbefolgung der Vorschriften über die Verbrauchskontrolle. Bestände an Brotgetreide und Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Auflösung zuwider nicht angezeigt, oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Auflösung entzogen werden, oder deren Verwendung entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt, können zu Gunsten des Staates ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

Selbstversorger, denen wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen worden ist, treten mit der Maßgabe der Versorgungsberechtigten über, daß ihnen für die Restdauer der Versorgungsperiode nur für soviel Tage Brotkarten zustehen, bei ihnen von dem nach § 1 und 4 überwiesenen Brotgetreide den Kopf und Tag 300 Gramm Brotgetreide oder 240 Gramm Mehl gefunden und dem Kreise überreignet worden ist.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden wie folgt bestraft:
a) Gegen § 8 dieser Verordnung gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten,

b) wer entgegen den Bestimmungen in § 1 Brotgetreide oder Erzeugnisse aus demselben verschüttet gemäß § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) mit Geldstrafe zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten,

c) gegen alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gemäß § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisbestimmungen vom 17. Januar 1916 (Hinterkorn), 24. Januar (Brotgetreide und Mehl), 9. März 1916 (Mahlverbot) und 5. April 1916 (Reisebrotmarken) außer Kraft.

Westerburg, den 18. November 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Westerburg
Abicht.

Verordnung

für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerburg
über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl
aus der Ernte 1916 und über die Herstellung von
Bäckwaren.

Gemäß §§ 48 c, 49 a und 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) und §§ 3, 5, 6 und 18 der Bundesratsverordnung über Bereitung von Bäckwaren vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) sowie der Anordnung der Reichsgetreidestelle betreffend Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916 wird für die Versorgungsberechtigten im Kreise Westerburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Versorgungsberechtigt sind alle im Kreise wohnende und vorübergehend sich aufhaltende Personen wenn und solange ihnen das Recht auf Selbstversorgung nicht zusteht.

§ 2.

Die **Verordnungsperiode** hat am 15. August 1916 begonnen und endet am 15. September 1917.

§ 3.

Die **Verordnungsberechtigten haben Anspruch:**

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf täglich 100 g Mehl.
- vom Beginn des 4. Lebensjahres ab auf täglich 200 g Mehl.

Soweit die Versorgungsberechtigten sich aus den ihnen zustehenden Mehlmengen nicht selbst nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 unten ihren Bedarf an Bäckwaren herstellen oder das Mehl zu Kochzwecken verwenden, haben sie Anspruch auf die aus dem Mehl herstellbare Menge Bäckwaren aus den im Kreise belebten Bäckereien.

§ 4.

Soweit an Versorgungsberechtigte außer der nach § 3 zustehenden Mehlmenge nach den jeweilig geltenden besonderen Bestimmungen **Mehlzulagen** bewilligt werden erfolgt deren Zuweisung vom Kreisausschuss durch besondere Brotmarken.

Die Empfänger solcher Zulagen dürfen diese nur für denjenigen Zeitraum beziehen, für welchen der Grund zum Bezug besteht, z. B. während des bestimmten Lebensalters oder während der in Frage kommenden Beschäftigungsart. Mit dem Bezug dieser Vorschrift erlischt der Anspruch und sind die vorher Bezugsberechtigten verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und etwa nicht verwendete Zulagemarken zurückzugeben. Der Haushaltungsvorstand ist hierfür verantwortlich.

§ 5.

Verordnungsberechtigte welche aus dem ihnen zustehenden Mehl **selbst Bäckwaren bereiten** oder auf ihre Kosten herstellen lassen, haben folgende Bestimmungen zu beachten:

Bei der Bereitung von Roggenbrot muss auch Kartoffel verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muss bei Zusatz von gequochten oder geriebenen Kartoffeln mindestens ein Drittel des Gewichts des mitverwendeten Roggennmehls betragen. Werden Kartoffelflocken, Kartoffelmalzmehl oder Kartoffelstärkemehl zugesezt, so muss das Gewicht des Zusatzes mindestens ein Neuntel des Gewichts des mitverwendeten Roggennmehls betragen. Statt Kartoffeln können Weizenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, feinvermahlene Kleie oder Maismehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken etc. verwendet werden. Weizenmehl darf zur Herstellung von Roggenbrot nicht verwendet werden, auch nicht als Zusatz. Wird zur Herstellung von einem Roggenbrot Roggennmehl verwendet, zu dessen Herstellung drr Roggen mit mindestens dreihundneunzig Prozent ausgemahlen ist, so ist keinerlei Zusatz erforderlich. Weizenmehl darf zu Brot- und Kochzwecken nur in einer Mischung verwendet werden, die siebzig Prozent Weizenmehl und dreißig Prozent Roggennmehl enthält.

Auch darf nur in Haushaltungen bereitet und gebäckten werden. Es darf hierbei nicht mehr als die Hälfte des verwendeten Mehls oder der mehlartigen Stoffe aus Weizenmehl bestehen.

§ 6.

Der Bezug von **Mehl und Bäckwaren** aus Bäckereien, Conditoreien und sonstigen Verkaufsstellen im Kreise darf nur gegen Brotkarten erfolgen. Diese werden von der Ortspolizeibehörde dem Haushaltungsvorstand übergeben nachdem sie mit dem Namen des Inhabers, der Kontrollnummer und dem Gemeindestempel versehen sind. Die regelmäßigen Brotkarten enthalten für je vier Wochen achtundzwanzig mit Datum versehene Brotmarken zu je 200 Gramm. Für Kinder unter vier Jahren werden nur halbe Brotkarten bezw. für zwei Kinder eine ganze Brotkarte gegeben. Bei jedesmaligem Einkauf von Mehl oder Bäckwaren sind die Brotkarten dem Verkäufer vorzulegen, der die fälligen Brotmarken selbst abzutrennen hat. Es dürfen nur für die betreffende Bezugswoche gültige Marken benutzt werden. Aeltere noch nicht verwendete Marken sind wertlos geworden und der Ortspolizeibehörde zur Vernichtung zurückzugeben. Ebenso dürfen auch für noch nicht fällige Marken Mehl oder Bäckwaren nicht bezogen werden. Das gleiche gilt für Zulagemarken, die durch Farbe oder Inhalt besonders kennlich sind.

§ 7.

Bei **Reisen** außerhalb des Kreises hat der Versorgungsberechtigte nur Anspruch auf Mehl und Brotversorgung gegen Reichs-Reisebrotmarken. Diese werden vom Kreisausschuss unentgeltlich gegen Umtausch der gleichwertigen regelmäßigen Brotmarken ausgegeben. Erstreckt sich die Reise auf längere Dauer als die im Be-

sitz des Antragstellers befindlichen regelmäßigen Brotmarken Gültigkeit haben, so werden die weiter erforderlichen Reisebrotmarken gegen Bezahlleistung auf den Bezug regelmäßiger Brotmarken für die betr. Personen auf die überschreitende Zeitdauer gegeben. Ab- und Anmeldungen am Abgangsort und Reiseziel sind wegen der Brotversorgung nicht mehr erforderlich.

Die Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. Die Einlösung dieser Brotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Bezugene Reisebrotmarken werden nicht wieder umgetauscht.

§ 8.

Bei dauernder **Veränderung des Wohnsitzes** sind alle Brotmarken vom Tage der Abreise ab an die Ortspolizeibehörde gegen Abmeldebescheinigung zurückzugeben. Für die Reisetage können Reichs-Reisebrotmarken beansprucht werden, deren Zahl in der Abmeldebescheinigung vermerkt wird.

Bei sonstigen **Abgängen** (Einberufung, Sterbfall etc.) sind die nicht verwendeten Brotmarken durch den Haushaltungsvorstand an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

§ 9.

Abhanden gekommene Brotmarken werden nicht ersetzt. Dies gilt sowohl für regelmäßige Brotkarten als auch für Zulage- und Reise-Brotkarten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Bäckwaren vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Zuwiderhandlungen gegen alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gemäß § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 613, 782) bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen vom 24. Januar 1916 (Brotgetreide und Mehl) und 5. Juli 1916 (Reisebrotmarken) außer Kraft.

Westerburg, den 18. November 1916.

Der Kreisausschuss des Kreises Westerburg.

Abchl.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache Sie besonders auf die im heutigen Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen betr. Mehl- und Brotversorgung der Selbstversorger und der Versorgungsberechtigten aufmerksam. Die bisherigen gleichartigen Bestimmungen treten außer Kraft. Sie wollen die neuen Bestimmungen in einer anzuberaumenden Versammlung zur allgemeinen Kenntnis bringen und im Gemeindezimmer, sowie in Wirtschaften aushängen, auch die Herren Lehrer, um Belehrung der älteren Schulkindern bitten. Die erforderlichen Exemplare sind von der Kreisblatt-Druckerei zu beziehen. Die Selbstversorger sind in der Beachtung der Vorschriften ständig zu kontrollieren, wofür Sie verantwortlich sind. Übertretungen der Verordnungen sind mir stets sofort anzuzeigen. Kriegsgefangene werden nun durch Brotkarten versorgt und dürfen bei den Mahlscheinen nicht angerechnet werden.

Westerburg, den 20. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Der Landwirt Georg Schneider I. in Irmitzau ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und von mir heute auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 27. Novbr. 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über gemeinsamen Kunstdüngerbergung.

Zur Sicherung der nächstjährigen Ernte muss im Laufe des Winters und im nächsten Frühjahr wieder mehr mit Kunstdünger und Kali gedüngt werden. Da jetzt wieder verschiedene Kunstdünger und besonders auch Stickstoffdünger der Landwirtschaft in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden, will der 4. Landwirtschaftliche-Bezirksverein den gemeinsamen Bezug vermitteln.

Es können folgende Düngemittel geliefert werden.

A. **Kalidüngemittel.** Dieselben sind besonders auf Wiesen, Weiden, zu Kartoffel und zu Kohlraben, Runkelrüben und Weißkraut anzuwenden.

1. **Chlorkalium** mit 53% reinem Kali pro Centner incl. Sac. 7 Mt. Einer der besten Kalidünger zu Kartoffeln, wo $\frac{3}{4}$ bis 1 Centner pro 100 Hufen vollständig genügen.

2. **Kainit** mit 12% Kali pro Centner lose verladen 80 Pfennige. Besonders auf Wiesen, Weiden, zu Kohlraben und Runkelrüben zu streuen.

3. **Kalidüngesalze** z. B. Kalidüngesalz mit 20% Kali pro Centner lose verladen 1,80 Mt. Anzuwenden zu Kartoffel, auf Wiesen, Weiden u. s. w.

Zu den oben angegebenen Preisen kommt dann die Fracht, worüber aber genaue Angaben nicht gemacht werden können, doch wird der Centner durchschnittlich nicht mehr wie 20 bis 25 Pfennige kosten.

B. **Phosphorsäurehaltige-Düngemittel.**

a. Thomaschläde kann leider vorläufig nicht werden geliefert,

weil dem ganzen Bezirk nur eine geringe Anzahl von Waggons überwiesen worden sind. Dagegen kann als Ertrag für Thomasmehl sogenanntes

Rhenania-Phosphat mit 12% Phosphorsäure und 3 bis 4% Kali der Centner incl. Sack für 3,80 Mk. geliefert werden. Das Rhenania-Phosphat steht in der Wirkung nur eine Kleinigkeit niedriger wie das Thomasmehl, da 60% der Phosphorsäure zitratlöslich sind. Da Rhenania-Phosphat auch noch 3 bis 4% fast wasserlösliches Kali enthält, ist Rh. Phosphat ein ganz vorzüglicher Wiesen- und Weidendünger. Es wird genau sonst wie Thomasmehl angewendet. (Es wird auf den Aufsatz über Rhenania-Phosphat im nächsten Kreisblatt verwiesen.)

C. Stickstoffhaltige-Düngemittel.

Es kann reines ausländisches Schwefelsaures-Ammoniak mit 22 bis 25% Stickstoff, der Centner zu 24,50 incl. Sack geliefert werden. Ganz besonders wird aber auf den sogenannten **Kalkstickstoff** mit 19 bis 21% Stickstoff, wovon das Kiloprozent Stickstoff 1,47 Mk., der Centner also c. 15 Mk. kostet aufmerksam gemacht und die Bestellung und Anwendung dieses Stickstoffdüngers besonders empfohlen. (Es wird wieder auf den Aufsatz im nächsten Kreisblatt verwiesen.)

D. Kalkdünger.

1. Kann Scheiblers-Düngekalk geliefert werden. Der Doppelwaggon kostet lose verladen 80 Mk. Der Centner stellt sich mit Fracht etwa auf 52 Pf. Scheiblers-Düngekalk ist besonders auf Wiesen und Weiden anzuwenden.
2. Messinghäuser-Düngekalk.
 - a. Gemahlener gebrannter Düngekalk, die 200 Centner (ohne Säcke) kosten 185 Mk. Besonders für Nieder mit schwerem Boden (Kleiboden) anzuwenden.
 - b. Gemahlener kohlensaurer Kalk für leichtere und mittlere Bodenarten und für Wiesen und Weiden geeignet. Die 200 Centner kosten 100 Mk. wozu dann noch die Fracht kommt.

Bei Gestellung der Säcke seitens des Werkes à 50 Kilopackung netto werden dieselben mit 30 Pfsg. pro Stück in Rechnung gestellt und, falls solche in gutem Zustande — ausgelost und ohne Löcher — innerhalb 14 Tagen franko an die Sauerländerische Kalkindustrie in Messinghausen, Station Messinghausen an der Strecke Kassel-Schwarze, zurücksandt werden, mit 15 Pfsg. pro Stück wieder gutgeschrieben. Es empfiehlt sich aber stets, leere Säcke selbst zu stellen; in diesem Falle müssen dieselben rechtzeitig an die Sauerländerische Kalkindustrie, Messinghausen, Station Messinghausen, franko eingesandt werden.

In die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung weise ich mit dem Ersuchen hin, Bestellungen auf die vorgenannten Düngemittel zu sammeln und bis spätestens 15. Dez. 1916 an das Kreisanschubbüro zu übersenden. Nach diesem Zeitpunkt eingesandte Bestellungen können nicht berücksichtigt werden. Um möglichst zahlreiche Bestellungen zu erhalten, erjuche ich in einer Gemeindeversammlung auf die Wichtigkeit guter Düngung und das vorstehende Angebot hinzuweisen. Frachtkosten tragen neben den Kosten für den Dünger die Besteller. Bestellungen können nur ausgeführt werden, wenn die Gemeinde für den Eingang sämtlicher Kosten haftet. Eine entsprechende Erklärung ersuche ich bei Einsendung der Bestellungen beizufügen.

Westerburg, den 29. November 1916.

Der Vorsthende
des 4. landwirtschaftlichen Bezirksvereins.

Bekanntmachung.

Am 30. November sowie 1. und 2. Dezember 1916 werden Frachtstückgüter im Bereich des Direktionsbezirks Frankfurt a. M. zur Beförderung nicht angenommen. Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung bleiben von der Maßnahme ausgeschlossen. An den drei nächsten auf die Sperrtag folgenden Werktagen wird der Annahmeschluss für Frachtstückgut auf 12 Uhr Mittags festgesetzt. Über Ausnahmen vom Annahmeschluss — in der Regel auf allen kleineren Bahnhöfen — sowie über alle sonstigen Fragen erteilen die Güter- und Gilgutabfertigungen nähere Auskunft.

Frankfurt a. M., den 29. November 1916.

Kgl. Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M.

Der Kreiskalender 1917

erscheint in einigen Tagen.

Weihnachtsmarkt in Westerburg am Dienstag, den 4. Dezember

Der billige Jakob kommt.

Gebrauchte, leichte und mittelschwere

Drehbänke

für Munitionsherstellung sowie
gebrauchte Treibrieme
zu kaufen gesucht.

Westerwälder Eisengießerei und Maschinenfabrik
Josef Olig, Montabaur.

Empfehl:

Häringe (frische Sendung)
feinst gem. Kaffeemischung

Puddingpulver

Honigpulver

Bouillonwürfel

Chokoladenpulver

Weiß-Stärke-Erbsen

Malz- und Kornkaffee

Feine Schokoladen

Naturreine Weine

Zigarren, Zigaretten und Tabak
in allen Preislagen.

Spezialität:

Lange Holländer und
Havaneer Zigarillos!

Hans Bauer, Westerburg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelheim
Fernsprecher No. 8. Am
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln
bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Berliner Rote Kreuz

Geld-Los

zum Besten des preußischen Landesvereins v. Roten Kreuz
à Mk. 3,50 17851 Goldgeld

Ziehung 4.—7. Dezember

17851 Goldgeld-
gewinne v. 600000

Hauptgewinn 100000,50

30000, 20000 M

bares Geld.

Kaiser Wilhelm-Heim

à 1 Mk. 11 Lose 10
(gültig für zwei Ziehungen)

1. Ziehung am 22. Dezember

2365 Gewinne im W. v. Mk. 3000

(Porto 15 Pf. jede Liste 20 versendet Glücks-Kollektiv)

Heinr. Deecke, Kreuztal

Wichtig

für alle Tierzüchter!

Infolge der Minderwertigkeit
des Futters sollte kein
Tierzüchter versäumen Dr.
Hans Wächters

Futtersalz

zu verwenden.

Genaue Gebrauchsweise
befindet sich auf allen
Paketen.

Postversand von 5 Kilo
an gegen Nachnahme, per
Kilo 2,— Mk.

Albert Wigold,
Essen. Alleinverkauf.

9 Mk. per Kilo zahl ich
für sofort lieferbares:

Leinöl roh, gekocht
und gebleicht, sowie

Standöl,

ebenso kauf Terpentinöl,
Bleiweiß, Tran, Schellack
und Friedenslacke.

S. H. Sondheim,
Farben- und Lackfabrikate,
Giessen, Nordanlage II, Tel. 2084

Konservatorisch gebildete
Musiklehrerin

erteilt gründlichen
Klavier-Unterricht.
Näheres bei
Herrn Kaufmann Hans
Bauer in Westerburg.

Zigarren

Größere Posten Mk. 115 abzugeben

Prima Qualitäten

Musterkisten und Nachnahmen

Handmuster keine.

Gustav u. Paul Labo
Zigarren Geschäft en gros et de

Limburg a. L.

Wer verkauft

mittlere od. größere Villen-
häuser mit Zubehör in ent-
sprechender Lage. Eigentümer
Bermittler schreiben an
Hermann Krause, postfach
Limburg a. L.